

2531 067

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 681/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Emmanuel S [REDACTED],

F [REDACTED], N [REDACTED], [REDACTED] Road,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 11. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger will sich von einem 1963 geschlossenen Vergleich lösen, nach dem er 4.500 DM Entschädigung gemäß §§ 43 bis 50 BEG erhielt und nach dem sämtliche weiteren Ansprüche gegen das Land Hessen auf Wiedergutmachung nach Bundes- und Landesrecht abgegolten sein sollten. Er erstrebt Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Das Berufungsgericht führt aus, dem Kläger stehe ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss aufgrund des § 31 Abs. 2 BEG nF nicht zu, weil er sich nicht mindestens ein Jahr lang in einem Konzentrationslager befunden habe. Diese Beurteilung wirft keine Rechtsfragen auf. Im Berufungsurteil heißt es weiter, ein Recht zur Vergleichsan-

- 3 -

fechtung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a EEG-Schluss bestehe nicht, weil für die Aufgabe des Rentenanspruchs wegen gesundheitlicher Schäden nichtmedizinische Gründe feststünden; maßgebend dafür seien allein Zweifel des Beklagten am Verfolgungstatbestand gewesen. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde gehen an den tatsächlichen Feststellungen vorbei. Rechtlich bedenkenfrei hält das Berufungsgericht auch § 779 BGB sowie die Grundsätze über den beiderseitigen Rechtsirrtum für unanwendbar, weil es an den tatsächlichen Voraussetzungen fehle; dem Beklagten sei zur Zeit des Vergleichsabschlusses nicht bekannt gewesen, welche gesundheitlichen Schäden der Kläger auf die Verfolgung zurückführe.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)